

B. EXPROPRIATIONSRECHT

EXPROPRIATION

49. Urteil vom 28. Oktober 1915

i. S. Eberle gegen Verwaltung der Schweiz. Bundesbahnen.

Anspruch aus Art. 47 ExprG: Zulässigkeit der Rückforderung nur eines Teils der enteigneten Rechte. Nichtanwendbarkeit der Bestimmung auf ein Recht, das gemäss Art. 5 ExprG in die Expropriation einbezogen werden durfte.

A. — Zum Zwecke der Erweiterung der Station St. Fiden exproprierte die Verwaltung der Schweiz. Bundesbahnen gemäss Expropriationsplan vom 13. März 1908 ein Grundstück des Klägers Josef Eberle in Tablat von zirka 1110 m² Fläche (Expropriationsparzelle N° 23), das den südlichen Abschnitt einer grösseren Gesamtliegenschaft des Expropriaten bildete und ein Hauptwohnhaus nebst einem Hinterhause und einem schopffartigen Gebäude trug. Sie bezahlten hiefür den von der Eidg. Schätzungskommission des Kreises XX durch Entscheid mit Zustellungsdatum vom 25. Juli 1908 festgesetzten Preis von 38,200 Fr. Dieser war als Mittel zwischen dem Anlagewert — bestehend aus 20,350 Fr. Gebäudewert (wovon 19,800 Fr. auf das Hauptwohnhaus entfallen) und 13,440 Fr. Bodenswert (à 12 Fr. per m²) — und dem Rentabilitätswert bestimmt. Das exproprierte Grundstück wurde nach Abtragung der Gebäulichkeiten in seinem südlichen Teile plangemäss für den Güterverladeplatz der Station und für den ihm entlang geführten unterirdischen Kanal der Steinach mit der über dem Kanalgewölbe neu ange-

legten Bachstrasse verwendet. An diese letztere wurde sodann im westlichen Teil des Grundstücks, zufolge einer Vereinbarung der Bahnverwaltung mit der politischen Gemeinde Tablat, der Ansatz zu einer projektierten neuen Gemeindestrasse, der Grindackerstrasse, annähernd rechtwinklig angeschlossen. Endlich wurde der nordöstlich dieses Winkels der beiden Strassen verbleibende halbdige Grundstückrest von 496 m² (wovon 173 m² bisher überbaut) durch Ablagerung von Aushubmaterial der Bahnbauarbeiten, das seine frühere Oberfläche grösstenteils bedeckt, à niveau der neuen Bachstrasse verebnet und in diesem Zustande vorläufig belassen.

B. — Am 4. Februar 1913 hat Josef Eberle beim Bundesgericht gestützt auf Art. 47 ExprG Klage erhoben mit dem Begehren, die Verwaltung der SBB, « eventuell die Gemeinde Tablat », seien pflichtig zu erklären, « den nicht in Anspruch genommenen Teil » der Expropriationsparzelle 23 « gegen Rückerstattung der dafür bezahlten Entschädigung von 12 Fr. per m² zurückzugeben ». In der Replik hat er jedoch die « eventuelle » Belangung der Gemeinde Tablat fallen gelassen, so dass endgültig nur die Bundesbahnverwaltung als beklagte Partei beteiligt ist. Das Klagebegehren bezieht sich, wie an der Augenscheinsverhandlung klargestellt worden ist, auf den erwähnten Nordost-Teil des Grundstücks von 496 m² Fläche. Zur Begründung hat der Kläger zunächst vorgebracht, entgegen seiner ursprünglichen Erwartung sei dieser Teil der Expropriationsparzelle nicht zur Bahnerweiterung oder den damit im Zusammenhang stehenden Strassenanlagen verwendet worden, sondern dürfte von der Bahnverwaltung selbst oder, gemäss Abkommen mit ihr, von der Gemeinde Tablat in Zukunft nutzbringend veräussert werden; zu einem solchen Spekulationszwecke aber werde das Expropriationsrecht nicht eingeräumt.

C. — In ihrer Rechtsantwort hat die Kreisdirektion IV der Schweiz. Bundesbahnen in erster Linie Abweisung

der Klage beantragt und eventuell, für den Fall grundsätzlicher Gutheissung derselben, Erstattung des durch die Bauarbeiten entstandenen Mehrwertes des Bodens sowie Anrechnung der Gebäudewerte auf den Boden, alles nach Schätzung von Experten, verlangt. Die Begründung des Hauptantrages geht dahin: Dem Klagebegehren könne schon deswegen nicht entsprochen werden, weil es auf Rückerstattung nur eines Teils des abgetretenen Rechts gerichtet sei, wie sie Art. 47 ExprG nicht vorsehe (zu vergl. AS 3 S. 176). Ausserdem sei die Expropriationsparzelle tatsächlich zu den geplanten Zwecken verwendet worden. Der streitige Abschnitt habe wegen des notwendigen Abbruchs des grösstenteils darauf befindlichen Hauptgebäudes und als Materialablageungsplatz mit in die Expropriation einbezogen werden müssen. Dies habe der Kläger übrigens schon aus dem seiner Zeit öffentlich aufgelegten Expropriationsplane und dem beigefügten Situationsplane ersehen können und hätte deshalb zur Wahrung des nunmehr vertretenen Standpunktes die Abtretungspflicht bestreiten oder doch im Expropriationsverfahren die teilweise Rückforderung des Expropriationsobjektes vorbehalten sollen, was er nicht getan habe. Allerdings bestehe eine spezielle Abmachung der Bahnverwaltung mit der Gemeinde Tablat, laut welcher der streitige Boden später, nach gänzlicher Vollendung der Bahnhofbauten und erstellter Abrechnung, an die Gemeinde übergehen solle. Daraus erwachse aber dem Kläger kein Anspruch auf Rückgabe, da die Gemeinde als künftige Eigentümerin in die Rechtsstellung der Schweiz. Bundesbahnen eintrete.

D. — Replizierend hat der Kläger die Argumentation der Rechtsantwort bestritten und daran festgehalten, dass er gemäss Art. 47 ExprG berechtigt sei, den tatsächlich nicht zu Bahn- oder Strassenbauzwecken verwendeten Boden gegen Erstattung des seiner Zeit hiefür ermittelten Preises zurückzufordern.

Demgegenüber hat auch die Beklagte in der Duplik ihre Ausführungen und Begehren bestätigt.

E. — Ein am 16. Mai 1914 abgehaltener Augenschein der Instruktionskommission hat zur Feststellung der vorstehend erwähnten tatsächlichen Verhältnisse des Streitobjektes geführt.

F. — Im weitern Verlaufe des Instruktionsverfahrens hat der Instruktionsrichter verfügt, es sei vor Einholung der von der Beklagten eventuell angerufenen Expertise zunächst die grundsätzliche Frage zur Entscheidung zu bringen, ob dem Kläger ein Anspruch aus Art. 47 ExprG überhaupt zustehe.

Dieser Verfügung gemäss hat der Vertreter des Klägers in der heutigen Hauptverhandlung auf grundsätzliche Gutheissung der Klage angetragen, während der Vertreter der Beklagten das Hauptbegehren um Klageabweisung erneuert hat.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung:

1. — Die Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung der Streitsache ist nach Art. 47 Abs. 4 ExprG und Art. 50 Ziffer 8 OG gegeben.

2. — Das Argument der Beklagten, dass die Klage schon deswegen abgewiesen werden müsse, weil ihr Begehren um Rückerstattung nur eines Teils des abgetretenen Rechtes nach Art. 47 ExprG nicht zulässig sei, geht fehl. Denn soweit das « abgetretene Recht », von dem das Gesetz spricht, seiner Natur nach mit dem Gegenstande, auf den es sich bezieht, teilbar ist, muss sinngemäss auch der gesetzliche Rückforderungsanspruch teilbar sein. Speziell beim hier fraglichen Grundeigentum, das nicht nur an dem exproprierten Grundstück als Ganzem, sondern selbständig auch an dem zurückgeforderten Abschnitt desselben besteht, ist schlechterdings nicht einzusehen, warum die Rückforderung nur des

Grundeigentums an diesem Abschnitt nicht zulässig sein sollte, falls die angerufene Voraussetzung des Art. 47 ExprG — die Verwendung des abgetretenen Rechts « zu einem andern Zwecke, als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden ist » — mit Bezug hierauf, und nur hierauf, zutrifft. In diesem Sinne ist das Gesetz denn auch bisher stets angewendet worden (vergl. BGE 1 N° 135 Erw. 4 S. 502, 25 II N° 87 S. 733 ff., und zustimmend SIEBER, Recht der Expropriation, S. 175; ebenso für das französische Recht RIVIÈRE, Pandectes françaises, Stichwort: expropriation, N° 3764). Die von der Beklagten angerufene Erwägung des Urteils in Sachen Ciria (BGE 3 S. 176) erklärt lediglich, dass dem Expropriaten nicht frei stehe, von dem nicht zum Expropriationszwecke nicht verwendeten Recht selbst nur einen Teil, nach seiner Auswahl, zurückzufordern, worüber hier kein Streit herrscht.

3. — Dagegen trifft, wie die Beklagte weiterhin einwendet, die erwähnte Voraussetzung des Art. 47 ExprG auf den Grundstücksabschnitt, dessen Eigentum der Kläger zurückfordert, in der Tat deswegen nicht zu, weil dieser Abschnitt zur Ausführung des geplanten Werkes, wenn auch nicht völlig beansprucht, so doch derart verändert werden musste, dass die Beklagte berechtigt war, ihn in die Expropriation einzubeziehen. Dies folgt, abgesehen von der Verwendung des Abschnittes zur Ablagerung überschüssigen Aushubmaterials, jedenfalls aus der Tatsache, dass das grösstenteils darauf stehende Hauptgebäude wegen seines Flügels, der auf das direkt beanspruchte Terrain übergriff, unbestreitbar gänzlich abgetragen werden musste. (Die erst in der heutigen Verhandlung vorgebrachte Behauptung des Klägers, dass die Gebäudeabtragung auf jenen Flügel hätte beschränkt werden können, ist schon angesichts der topographischen Verhältnisse: der wesentlichen Überhöhung des bisherigen Grund und Bodens durch die neu angelegte Bachstrasse, offenbar unzutreffend und wohl kaum

ernst gemeint.) Hatte aber demnach die Beklagte den Kläger auf alle Fälle für den ganzen Gebäudewert zu entschädigen, so lag mit Bezug auf den streitigen Grundstücksabschnitt — der den sachgemäss abgerundeten Umschwung des nicht direkt beanspruchten Restes des Gebäudeplatzes darstellt — unzweifelhaft ein Fall des Art. 5 ExprG vor, wonach der Beklagten das Recht zur Ausdehnung der Expropriation auf diesen Abschnitt zustand. Denn gemäss den im Expropriationsverfahren ermittelten Werten des Gebäudes (Total 19,800 Fr., wovon der grösste Teil auf den streitigen Grundstücksabschnitt entfällt) und der Bodenfläche dieses Abschnittes (496 m² à 12 Fr. = 5952 Fr.) beträgt der Minderwert des Streitobjektes zufolge des Gebäudeabbruchs erheblich mehr als ein Viertel seines Gesamtwertes, wie jene Gesetzesbestimmung voraussetzt. Daraus erklärt sich wohl auch, dass der Kläger seiner Zeit das Expropriationsverfahren ohne Bestreitung der Abtretungspflicht und vorbehaltlos über sich hat ergehen lassen. Bei solcher Ausdehnung der Expropriation im Rahmen des Art. 5 ExprG kann aber der Expropriat aus dem Umstande, dass dem Exproprianten nach plangemässer Durchführung des Werkes, wie sie hier vorliegt, ein von der Ausdehnung betroffenes Recht zu anderweitiger Verwertung verbleibt, mit Bezug hierauf keinen Rückerstattungsanspruch im Sinne des Art. 47 ExprG ableiten. Vielmehr findet diese Gesetzesbestimmung in einem solchen Falle ebensowenig Anwendung, wie in Fällen, wo ein abgetretenes Recht zunächst bestimmungsgemäss verwendet worden ist und erst hinterher dieser Bestimmung entzogen wird (vergl. hierüber BGE 5 N° 57 Erw. 5 f. S. 256 ff. und N° 80 S. 366 f.). Zudem besteht vorliegend das zurückgeforderte Recht überhaupt nicht mehr so, wie es seiner Zeit abgetreten worden ist, sondern ist, zufolge der tatsächlichen Veränderung seines Objektes durch die Werkausführung, zu einem wesentlich anderen geworden, auf das die gesetzliche Vorschrift von der Rückleistung

des « abgetretenen Rechts » « gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme » schlechterdings nicht mehr anwendbar ist.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Klage wird abgewiesen.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

50. Urteil vom 4. November 1915

i. S. Sigwart gegen Bezirksgerichtskanzlei Stein a/Rh.

Darin, dass ein Zivilgericht die Forderung eines andern Kantons für die Kosten eines Ehrverletzungsprozesses als Zivilsache behandelt und beurteilt, liegt keine Willkür.

A. — Infolge einer Ehrverletzungsklage des W. Böschenstein wurde der Rekurrent vom Bezirksgericht Stein a/Rhein zu einer Ordnungsbusse und zu den Gerichtskosten verurteilt. Da er die Zahlung verweigerte, hat die Bezirksgerichtskanzlei Stein gegen ihn Betreibung angehoben und, da Rechtsvorschlag erfolgte, die Forderung beim Bezirksgericht Steckborn eingeklagt.

Die bezirksgerichtliche Kommission hiess die Klage durch Urteil vom 20. August 1915 mit folgender Begründung gut : Es handle sich nicht um die Vollstreckung eines ausserkantonalen Urteils, sondern um eine gewöhnliche Klage auf Zahlung einer Bussen- und Kostenforderung. Zu deren Geltendmachung stehe dem Gläubiger auch der ordentliche Prozessweg offen, da keine zwingende Gesetzesvorschrift bestehe, die hiefür das Rechtsöffnungsverfahren vorschreibe. Da das Verfahren in Ehrverletzungsprozessen im Kanton Schaffhausen sich nach den